

Man hat aber geglaubt, dies der Entschließung der Kammer überlassen zu müssen. Für die Berathung des Gesetzes in der II. Kammer, in welche eine beträchtliche Anzahl neuer Mitglieder eingetreten ist, wird vielleicht ein erneuerter Abdruck des Gesetzentwurfs kaum zu umgehen sein.

Secr. Hartz: Es dürfte wohl hinlänglich sein, wenn die Redactions-Deputation im Stande ist, noch Exemplare zu verschaffen; dann würde es vieler Abdrücke nicht bedürfen.

Staatsminister Nostitz und Fänckendorf: Dann würde allerdings der Zweck vollständig erreicht und es keines neuen Abdrucks weiter bedürfen.

Nach einer weitem kurzen Erörterung über diesen Gegenstand wird auf die vom Präsidenten gestellte Frage von der Kammer beschlossen: den Druck nur dann zu verfügen, wenn nicht auf andere Weise zu der erforderlichen Anzahl Exemplare zu gelangen sein sollte.

Präsident zeigt sodann der Kammer an, daß die 3. Deputation sich constituirt und Secretair Hartz sich geneigt erklärt habe: bei derselben das Secretariat ebenfalls zu übernehmen, so wie, daß nach einem von dem Stellvertreter D. Deutrich eingegangenen Schreiben, es demselben nicht möglich sei, eher als nächsten Sonntag wieder hier einzutreffen.

Der Präsident geht nun zur Tagesordnung über und ersucht den Referenten, seinen Vortrag über den bereits gestern zur Berathung gekommenen Entwurf zu einem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterien, fortzusetzen.

Referent D. Günther beginnt, nachdem derselbe die Rednerbühne betreten hat, seinen heutigen Vortrag mit §. 12. und liest den hierauf und auf §. 13. bezüglichen Theil des Deputations-Gutachtens vor, welcher so lautet:

2. In Bezug auf denjenigen Theil des Gesetzes, welcher das Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterien und das Spielen in denselben enthält, ist zuvörderst bei §. 12. und 13. zu erwähnen, daß auch hier relative Strafen statt der im Entwurfe ausgedrückten absoluten, in Antrag gebracht werden, so daß also in §. 12. statt: „Vier Wochen Gefängniß“ die Worte: „Vierzehn Tage bis Sechs Wochen Gefängniß“ und in Beziehung auf den ersten Wiederholungsfall statt: „Achtwöchentliches Gefängniß“ die Worte: „Vierwöchentliches bis dreimonatliches Gefängniß“ in §. 13. aber statt: „das erste Mal mit vierzehntägigem . . . Gefängniß“ die Worte: „mit achttägigem bis dreiwöchentlichem . . . Gefängnisse“ zu setzen sein würden.

Bürgermeister Gottschald: Bei diesem §. scheint mir, daß der bereits gestern ausgesprochene Fall eintreten könnte, daß Jemand ohne Verschulden in Strafe verfallen kann, und ich glaube, daß es nöthig sei, deshalb eine Andeutung zu geben. Ich halte dafür, daß derjenige, der selbst Loose nimmt, in Strafe verfallen soll. Setze ich nun die Bestimmung in diesem §. in Verbindung mit §. 15., so glaubt man, daß selbst derjenige, der gar nicht verhindern kann, daß ihm Loose zugesendet werden und welche er behält, weil eine neue Verordnung der Regierung ihn dazu autorisirt, daß auch ein Solcher in Strafe verfallen kann. Ich glaube, daß vielleicht

die Auslegung dieses §. von der Regierung nicht so genommen werden wird, indeß glaube ich, daß es nöthig sei, eine Erklärung darüber zu vernehmen.

Secr. v. Zedtwitz: Ich würde dem Amendement beistimmen, wenn ich nicht glaubte, daß die Worte des Gesetzentwurfs copulativ zu verstehen wären, so daß nämlich die angenommenen Loose auch verkauft, verschenkt oder vertrieben werden müssen, wenn die Handlung strafbar sein soll. Wäre dies nicht der Fall, so würde ich es allerdings auch hart finden, wenn das bloße Annehmen der Loose schon strafbar sein sollte. Ich glaube aber, es so nicht verstehen zu können.

Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß ich glaube, dieser §. handelt nur von dem Vertriebe der Loose bei den vorkommenden Fällen des Spiels.

Bürgermeister Gottschald: Es war nicht meine Absicht, einen Antrag zu stellen und die Erläuterung Sr. Kön. Hoheit genügt mir vollkommen.

Staatsminister Nostitz und Fänckendorf: Es ist bei Entwerfung des Gesetzes der §. in diesem Sinne aufgefaßt worden.

Präsident: Ich würde sonach zu dem Gutachten der Deputation übergehen können, welches zu dem 12. §. den Vorschlag gemacht hat, daß statt „Vier Wochen Gefängniß“ „Vierzehn Tage bis Sechs Wochen Gefängniß“ gesetzt werden sollen und ich frage die Kammer, ob sie das Gutachten der Deputation annimmt? Wird einstimmig angenommen.

Präsident: Die Deputation hat ferner vorgeschlagen, in dem 12. §. auf den ersten Wiederholungsfall statt „acht Wochen Gefängniß“ „vierwöchentliches bis dreimonatliches Gefängniß“ zu setzen und ich würde fragen, ob die Kammer damit einverstanden ist? Wird ebenfalls einstimmig bejaht. Eben so wurde der Vorschlag der Deputation zu §. 13. statt: „das erste Mal mit vierzehntägigem Gefängnisse“ „mit achttägigem bis dreiwöchentlichem Gefängnisse“ zu setzen und hierauf die §§. 12. und 13. des Gesetzentwurfs selbst, nach der von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassung, auf die deshalb von dem Präsidenten gestellten Fragen, von der Kammer einstimmig angenommen.

Referent D. Günther trägt nun §. 14. vor, wozu der Deputations-Bericht lautet:

Was die in dieser Paragraphe angedrohte Geldstrafe und die für den Fall der Unvermögenheit substituirt Gefängnißstrafe betrifft, so hält die Deputation sowohl Gattung als Maß der Strafe für zweckmäßig, wiederholt jedoch den schon bei §. 10. gestellten Antrag, daß die Disposition, welche dem Denuncianten den dritten Theil der Strafgeelder zuweist, in Wegfall kommen möge, und schlägt dießfalls vor, statt der Worte: „Ein Drittheil dieser Geldstrafe — ein solcher nicht vorhanden ist“ zu setzen: Zwei Drittheile dieser Geldstrafe erhält die Staatskasse und ein Drittheil die Obrigkeit, vor der die Untersuchung geführt worden ist.

Secr. v. Zedtwitz: Hier ist die wunde Stelle des Gesetzes, gegen die ich mich gleich anfangs bei der allgemeinen Discussion über dasselbe und über das Deputations-Gutachten erklärt habe. Die Deputation hat jedoch den einzigen Weg gefunden, auf welchem dem Bedenken entgangen werden kann,